

Das Bundesgericht zieht in Erwägung.

1. Nach Art. 38 Ziffer 1 des Bundesgesetzes betreffend Zwangsliquidation der Eisenbahnen gehören in die I. Klasse nur die Liquidationskosten. Zu den Liquidationskosten können selbstverständlich nur solche Forderungen gerechnet werden, die während der Liquidation entstanden sind, denn bevor die Liquidation eintritt, kann es unmöglich Liquidationskosten geben. Die Forderung des Rekurrenten existirte seiner eigenen Darstellung zufolge schon lange bevor die Liquidation der Nationalbahn verfügt wurde, folglich kann sie nicht zu den Liquidationskosten gezählt und daher auch nicht in die I. Klasse locirt werden.

2. Rekurrent beruft sich für seine Ansprache mit Unrecht auf frühere Urtheile des Bundesgerichtes, wornach Forderungen für expropriirtes Land in die I. Klasse locirt werden mußten. Diese Urtheile stehen mit der vorhergehenden Erwägung nicht im Widerspruch. Denn jene Landentschädigungen wurden nur deshalb in diese Klasse gerechnet, weil das betreffende Land sich zur Zeit des Konkursausbruches noch im Eigenthum des Expropriaten befand, die Masse aber, um die Eisenbahn verkaufen zu können, Eigenthum an diesem Lande erwerben mußte. Die Forderungen waren also während der Liquidation entstanden; die Liquidationsmasse, nicht die Eisenbahngesellschaft, hatte die Schuld kontrahirt, und erstere war daher auch pflichtig, sie zu bezahlen. Gegenüber dem Kläger ist aber die Konkursmasse nicht in der Lage, irgend welche Rechte erwerben zu müssen; sie ist nicht sein Schuldner geworden, sondern hat nur seine schon gegenüber der Eisenbahngesellschaft bestandene Forderung nach Vorschrift des Gesetzes zu liquidiren.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Das Begehren des Rekurrenten um Verfestung seiner Ansprache von 459 Fr. in die I. Klasse ist abgewiesen und es hat demnach bei dem Entscheide des Massaverwalters sein Verbleiben.

26. Urtheil vom 21. Februar 1880
in Sachen Weber gegen Massaverwaltung
der Nationalbahn.

A. Im Auftrage der Bahnbehörden besorgte Heinrich Weber nach plötzlichem Schneefall in der Nacht vom 26./27. Januar 1878 persönlich mit seinen Pferden das Schneepfaden zwischen der Station Effretikon und dem Bahnhof Winterthur auf dem Nationalbahngelise. Für diese Arbeit stellte er eine Rechnung von 14 Fr. und verlangte im Konkurse der Nationalbahngesellschaft Lokation derselben in Klasse III des Bundesgesetzes über die Verpfändung und Zwangsliquidation der Eisenbahnen von 24. Juni 1874. Durch Entscheid des Massaverwalters vom 9. Oktober 1879 wurde indeß die Forderung in Klasse VII verwiesen, unter der Begründung, daß der Ansprecher selbständiger Gewerbsmann sei und in keinem Anstellungsverhältnisse zur Nationalbahn gestanden habe; ohne solche Anstellungsverhältnisse könne aber das Vorrecht der Klasse III, wie in dem ständeräthlichen Kommissionsbericht über den bundesräthlichen Entwurf zum Bundesgesetz vom 24. Juni 1874 (Bundesblatt 1873, S. 334-342) und in mehrfachen bundesgerichtlichen Entscheidungen (Bd. IV, S. 164 ff. 273 ff.) anerkannt sei, nicht beansprucht werden.

B. Gegen diesen Entscheid hat Heinrich Weber mittelst Eingabe vom 5. November 1879 den Rekurs an das Bundesgericht ergriffen; er führt aus: seine Forderung beruhe auf einer locatio conductio operarum, deren Aequivalent nur eine Entschädigung sein könne, welche im vulgären Sprachgebrauche Lohn, Arbeitslohn, genannt werde; sie sei mithin in Klasse III zu lokiren. Daß der Ansprecher nicht regelmäßig solche oder ähnliche Berrichtungen für die Bahngesellschaft besorgt habe, sondern selbständiger Berufsmann sei, ändere daran nichts, denn das Gesetz mache, wenn auch das Konkursprivileg in erster Linie im Interesse der ständigen Angestellten und Arbeiter eingeführt worden sein möge, doch keinen Unterschied zwischen den Arbeitslöhnen ständig angestellter und nicht ständig angestellter

Arbeiter. Der Rekurrent bittet demgemäß, seine Forderung in die III. Klasse zu verweisen. Dagegen beantragt der Massaverwalter in seiner Rekursbeantwortung: das Bundesgericht wolle 1. den Rekurs abweisen; 2. dem Rekurrenten die Gerichtskosten und eine angemessene Prozeßkostenentschädigung an die Masse auferlegen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Wie das Bundesgericht bereits in seinem Urtheile in Sachen Bernasconi vom 19. Januar 1878 ausgesprochen und ausführlich begründet hat (Entscheidungen IV, S. 158 ff.), ist der Ausdruck „Arbeitslöhne“ in Ziffer 3 des § 38 des Gesetzes vom 24. Juni 1874 im engern Sinne zu verstehen; er umfaßt nicht jeden Entgelt für geleistete Arbeit, sondern nur den Lohn der Arbeiter im engern Sinne, d. h. nur die Ansprüche derjenigen Personen, welche zu der Gesellschaft in einem Lohndienstverhältnisse gestanden haben. Dies ergibt sich, wie in der erwähnten Entscheidung in Sachen Bernasconi, auf deren Begründung hier lediglich zu verweisen ist, näher ausgeführt wird, sowohl aus der Entstehungsgeschichte und dem systematischen Zusammenhang des Gesetzes, als aus der Analogie anderer Gesetzgebungen und der ratio legis.

Insbesondere trifft nur für Ansprüche der gedachten Art der gesetzgeberische Grund zu, welcher zur Privilegirung der Arbeitslöhne geführt hat, nämlich das Abhängigkeitsverhältniß, in welchem der Arbeiter zur Eisenbahngesellschaft als seinem Dienstherrn steht und die regelmäßig vorhandene Bedürftigkeit der betreffenden Personen.

2. Der Rekurrent ist nun unbestrittenerweise selbständiger Gewerbetreibender (Müller), er hat nur ausnahmsweise eine bestimmte einzelne Arbeit (das Schneepfaden) gegen einen, nicht etwa nach Tagelöhnen u. dergl., sondern für die ganze Arbeit einheitlich berechneten Entgelt übernommen. Es ist also klar, daß seine Forderung nicht aus einem zwischen ihm, als Arbeiter, und der Eisenbahngesellschaft, als Dienstherrn, bestehenden dauernden oder vorübergehenden Lohndienstverhältnisse, sondern vielmehr aus einem Vertrage über Ausführung einer einzelnen bestimmten Arbeit, welchen er als selbständiger Gewer-

betreibender mit der Eisenbahngesellschaft abgeschlossen hat, herührt.

Nach den in Erwägung 1 aufgestellten Grundsätzen kann also für diese Forderung das den Arbeitslöhnen im engeren Sinne gewährte Konkursprivileg nicht beansprucht werden.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen und es hat demnach bei dem Entscheide des Massaverwalters sein Bewenden.

27. Urtheil vom 21. Februar 1880 in Sachen
Martin, Cretin, Borner u. Comp. gegen Masse
der Nationalbahn.

A. Am 31. Mai 1877 schloß die Firma Martin, Cretin, Borner u. Comp. mit der Direktion der schweizerischen Nationalbahn einen Vertrag über die Lieferung und Aufstellung verschiedener, für die Linie Winterthur-Bofingen bestimmter Kategorien von Gegenständen nach näherer Spezifikation (u. A. 95 Stück Gradientenzeiger, 71 Stück Kontrolstöcke u. s. w.) zum Pauschalpreise von 44 950 Fr. ab. In diesem Vertrage ist (§ 2 desselben) der Bauleitung das Recht vorbehalten, Aenderungen in Bezug auf Zahl und Aufstellung der betreffenden Gegenstände vorzunehmen und es ist stipulirt, daß die hieraus sich ergebenden Mehr- oder Minderarbeiten gegenüber den Pauschalpreisen mit bestimmten Einheitspreisen, welche in dem citirten Vertragsartikel angegeben sind, in Rechnung gezogen werden. Im Fernern enthält der Vertrag u. A. noch folgende Bestimmungen: § 4. „Die Uebernehmer enthalten entsprechende Abschlagszahlungen in der Weise, daß ihnen, sobald sie jeweilen eine Partie „von Vertragsgegenständen zusammen im Werthe von zirka 3000 „Franken, jeden einzelnen für sich fix und fertig, erstellt haben, „der entfallende Betrag angewiesen wird. Für Materialvorräthe, „welche auf Grund und Boden der schweizerischen Nationalbahn